



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG  
*„ERWEITERUNGSFACH  
LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“*

befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010  
beschlossen in der 126. Sitzung des Senats am 28.04.2010  
genehmigt in der 146. Sitzung des Präsidiums am 09.09.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 164

**INHALT:**

---

§ 1	Ziel des Studiums.....	3
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums.....	3
§ 3	Aufbau und Umfang der Prüfung .....	3
§ 4	Fachprüfung und Gesamtnote .....	3
§ 5	Bescheinigung und Zeugnisse.....	4
§ 6	In-Kraft-Treten.....	4
Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer .....		5

## § 1 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach oder vermittelt die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis gemäß der Standards der Nds. MasterVO-Lehr.

## § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang *Erweiterungsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen* wird in der Regel als Teilzeit-Studium absolviert. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. <sup>3</sup>Der Umfang des Studiums beträgt bei dem Studium einer beruflichen Fachrichtung 125 Leistungspunkte (LP).
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei für die erste Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* (A-Phase) und für die zweite Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*“ (B-Phase) gilt. <sup>2</sup>Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Faches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase 95 LP (berufliche Fachrichtung) bzw. 42 LP (Allgemeinbildendes Unterrichtsfach) und auf die zweite Phase 30 LP entfallen. <sup>3</sup>Die Regelungen zum Studienverlauf sind in den Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*, für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* und in der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* geregelt. <sup>4</sup>Die Bachelor-Phase des Studiengangs muss vor Beginn der Master-Phase abgeschlossen sein. <sup>5</sup>Ausnahmen der Regelungen nach Satz 1 bis 4 werden im Einzelfall von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Die für den Studiengang wählbaren Fächer sind in *Anlage 1* zusammengestellt.

## § 3 Aufbau und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und gegebenenfalls fachspezifischen Abschlussprüfungen entsprechend der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* und für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*.

## § 4 Fachprüfung und Gesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Für das Studienfach wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* mehr gegeben sind.
- (3) <sup>1</sup>Es ist zunächst eine Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs *Berufliche Bildung* zu bilden (A-Note), dann eine zweite Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* (B-Note). <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, gewichtet mit 95 (berufliche Fachrichtung) bzw. 42 (Unterrichtsfach) für die A-Note zu 30 für die B-Note, soweit ein fachspezifischer Teil dieser Prüfungsordnung dies nicht anders regelt.

## § 5 Bescheinigung und Zeugnisse

- (1) <sup>1</sup>Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. <sup>2</sup>Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, für den durch den Abschluss des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen* die Voraussetzungen für eine Erweiterung vermittelt werden sollen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen*.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

### Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

<b>Berufliche Fachrichtungen:</b>	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
<b>allgemein bildende Unterrichtsfächer:</b>	Biologie*
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

\*Studierende der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik können Biologie **nicht** als Erweiterungsfach wählen.